



Amtsblatt der Stadt Köln

56. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 27. August 2025

Nummer 35

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 166 Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss des Stadtentwicklungs-
ausschusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan
im beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: VEEDL – Brühler Straße 210–212 in Köln-Raderthal Seite 321
- 167 Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs
Arbeitstitel: „Am Bahnhof“ in Köln-Porz-Wahn Seite 322
- 168 Wirksamwerden der 248. Flächennutzungsplanänderung nach
§ 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: „Am Bilderstöckchen“ in Köln-Bilderstöckchen Seite 326
- 169 Wirksamwerden der 235. Flächennutzungsplanänderung
nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: „Östlich im Falkenhorst“ in Köln-Porz-Urbach Seite 328
- 170 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung
eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Salmstraße in Köln-Poll Seite 331
- 171 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung
eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Siedlung Helmholtzstraße in Köln-Porz Seite 332
- 172 Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses
für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Coty-Areal in Köln-Bickendorf Seite 334
- 173 Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses
für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Sternengasse in Köln-Altstadt/Süd Seite 336
- 174 Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss des Stadtentwicklungs-
ausschusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im
beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: Deutz-Mülheimer-Straße 30 in Köln-Deutz Seite 337

- 175 Einleitungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Aufhebung)
Arbeitstitel: Autohaus Robert-Perthel-Straße in Köln-Longerich/-Bilderstöckchen Seite 339
- 176 Aufstellungsbeschluss des Rates für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: Oskar-Jäger-Straße südlich Low Line in Köln-Ehrenfeld/Braunsfeld Seite 340
- 177 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Oskar-Jäger-Straße 2. Änderung in Köln-Braunsfeld/Ehrenfeld Seite 342
- 178 Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur 249. Änderung des Flächennutzungsplans
Arbeitstitel: „Brombeergasse“ in Köln-Worringen Seite 344
- 179 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Am Bilderstöckchen in Köln-Bilderstöckchen Seite 345

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 180 Kommunalwahl am 14. September 2025 in Köln
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Seite 349
- 181 Wahlbekanntmachung
Kommunalwahl am 14. September 2025 Seite 349
- 182 Integrationsratswahl am 14. September 2025 in Köln
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Seite 349
- 183 Wahlbekanntmachung
Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln 2025 Seite 349
- 184 Bekanntmachung
Mitglied des Rates der Stadt Köln, Wahlperiode 2020/2025 Seite 350
- 185 Allgemeinverfügung
Verbot des Mitführen von Drohnen anlässlich der Kölner Lichter Seite 350
- 186 Jahresabschluss 2024 der Kölner Seilbahn GmbH Seite 350
- 187 Jahresabschluss der Westigo GmbH
Eisenbahnverkehrsunternehmen zum 31. Dezember 2024 Seite 350

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

166 Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss des Stadtentwicklungs- ausschusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: VEEDL – Brühler Straße 210–212 in Köln-Raderthal

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, auf Antrag des Vorhabenträgers „VEEDL Brühler Straße GmbH & Co. KG“ vom 31.03.2025 nach § 12 Absatz 2 BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB die Einleitung eines Verfahrens für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Bereich Brühler Straße 210–212 in Köln-Raderthal – Arbeitstitel: VEEDL – Brühler Straße 210–212 in Köln-Raderthal – mit dem Ziel, eine gemischt genutzte Quartiersentwicklung mit einem Schwerpunkt auf Wohn- und Gewerbenutzung zu ermöglichen und nach § 2 Absatz 1 BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach 13a BauGB einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das ca. 20,8 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen, Stadtteil Raderthal. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1, § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist auf den Grundstücken an der Brühler Straße 210–212 und Raderthaler Straße 13–23 eine gemischte Quartiersentwicklung zu ermöglichen. Es soll ein urbanes Quartier mit Wohn- und Gewerbenutzung geschaffen werden. Die geplante Nutzungsmischung sieht zum einen eine vielfältige Wohnstruktur mit verschiedenen Wohnformen vor. Insgesamt sollen ca. 240 Wohn-einheiten entstehen, von denen 30% öffentlich gefördert werden. Es soll ebenfalls eine Grünfläche und eine Kindertagesstätte ergänzt werden.

Darüber hinaus sind verschiedene Gewerbenutzungen vorgesehen. Geplant sind Flächen für die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie urbane Produktion. Ergänzt werden soll das durch ein Gesundheitszentrum mit medizinischen Dienstleistungen. Im Bereich der Nahversorgung und Gastronomie sind Einrichtungen wie ein Supermarkt, eine Drogerie und eine Bäckerei vorgesehen, die den täglichen Bedarf der Bewohner decken und zur Lebensqualität beitragen sollen.

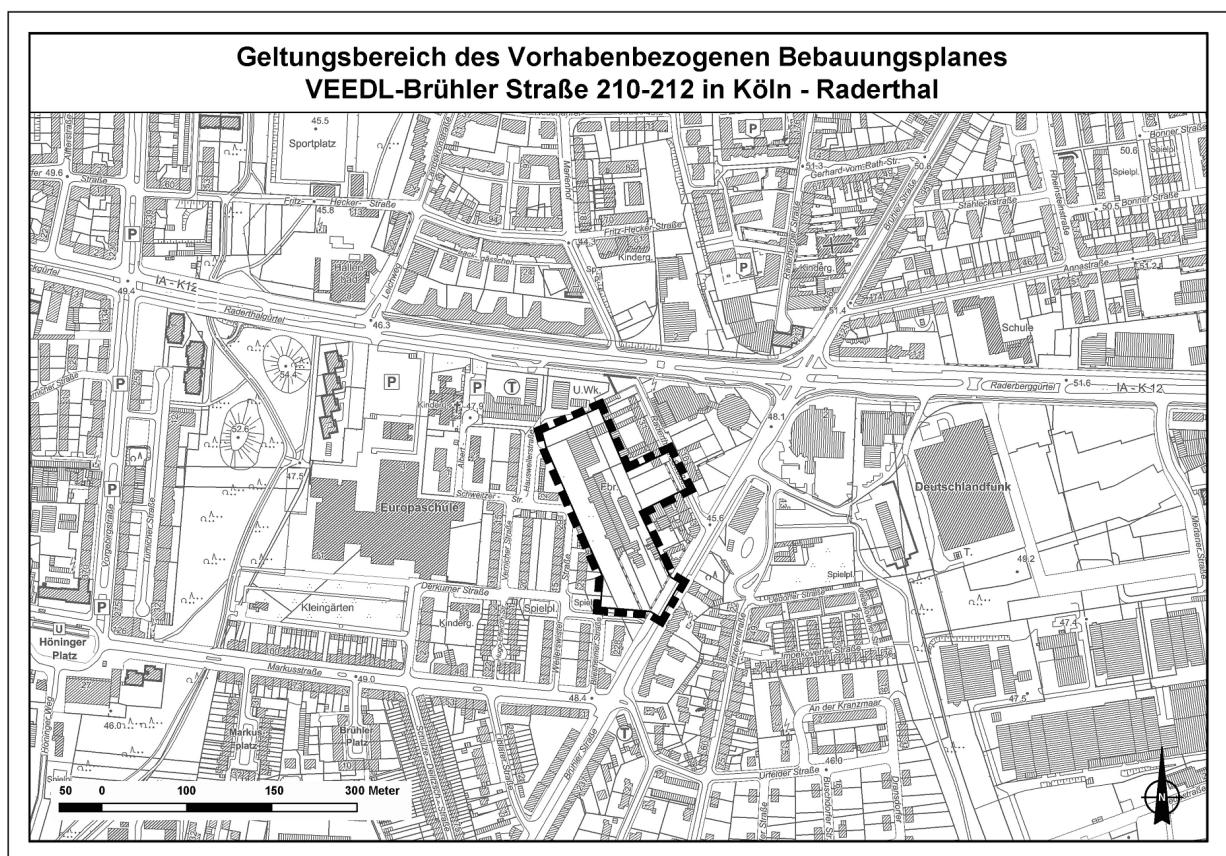
Hinweis

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen eines Aushangverfahrens, welches gesondert veröffentlicht wird, soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichtet und informiert werden.

Köln, den 5. August 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

167 Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Arbeitstitel: „Am Bahnhof“ in Köln-Porz-Wahn

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76367/03 Arbeitstitel „Am Bahnhof“ in Köln-Porz-Wahn, wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht.

Rechtsgrundlage

§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das circa 0,78 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Porz, Stadtteil Wahn

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Straße Am Bahnhof,
- im Osten durch die Frankfurter Straße,
- im Süden durch die bestehende Wohnbebauung am Peter-Joseph-Schumacher-Weg und
- im Westen durch die Poststraße,
- sowie hinsichtlich extern festgesetzter Ausgleichsflächen im Bereich der Gemarkung Elsdorf, Flur 8, Flurstück 214 (teilweise).

Auf den dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

Anlass und Ziele der Planung

Ziel der Planung ist eine städtebauliche Arrondierung im Kreuzungsbereich der Straße Am Bahnhof/Frankfurter Straße. Es sollen drei III-geschossige Gebäude entstehen, eins mit Büro bzw. gewerblicher Nutzung und zwei Wohngebäude. In einem der Wohngebäude soll im Erdgeschoss eine viergruppige Kindertagesstätte integriert werden.

Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76367/03 mit Begründung und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

4. September 2025 bis 6. Oktober 2025 einschließlich

auf der Internetseite

<http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichten Unterlagen im genannten Zeitraum im Stadtplanungsamt (Stadthaus West), Raum 09 A 05a (Gebäuderiegel A/ Ebene 09), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln-Deutz, öffentlich ausgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist zu folgenden allgemeinen Öffnungszeiten möglich:

Montag bis Donnerstag, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Freitag, 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-22854 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de gebeten.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bevorzugt elektronisch über die Internetseite www.beteiligung-bauleitplanung.koeln oder per Email an bauleitplanung@stadt-koeln.de

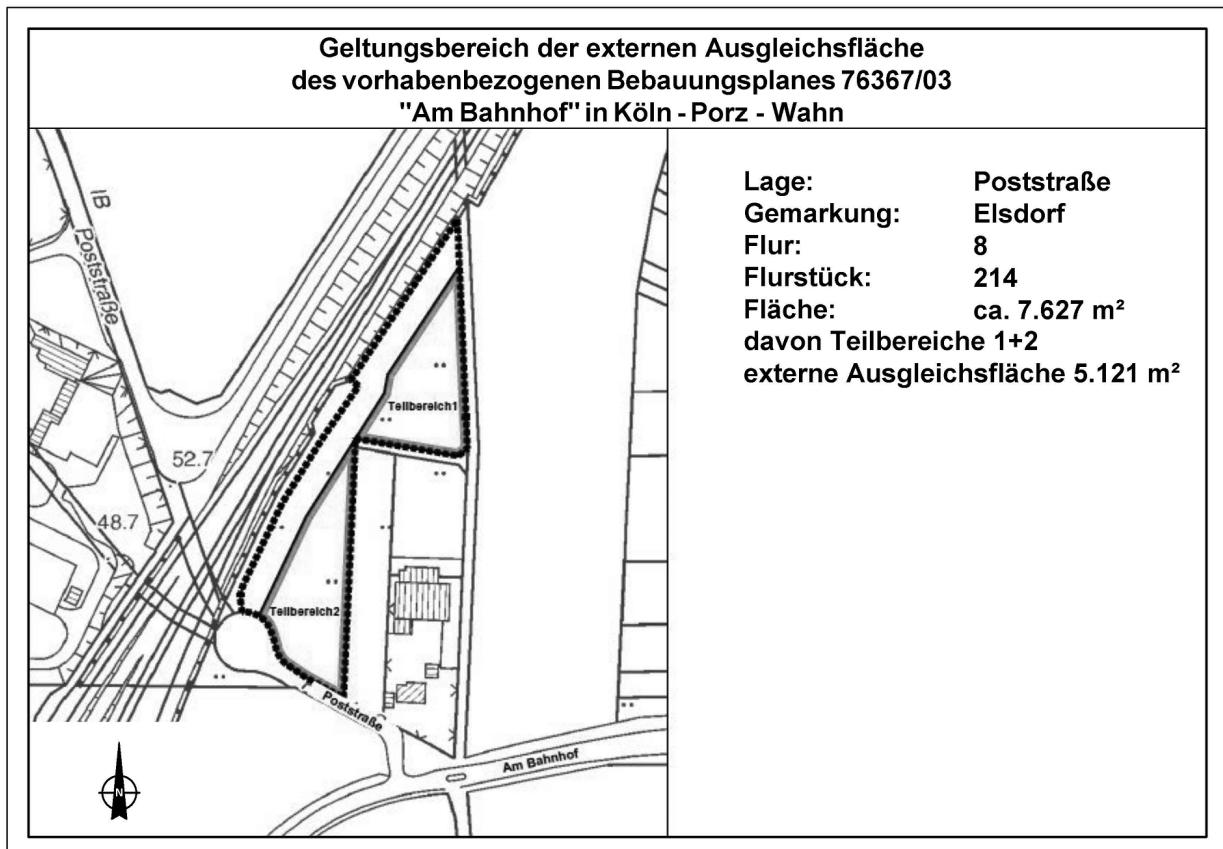
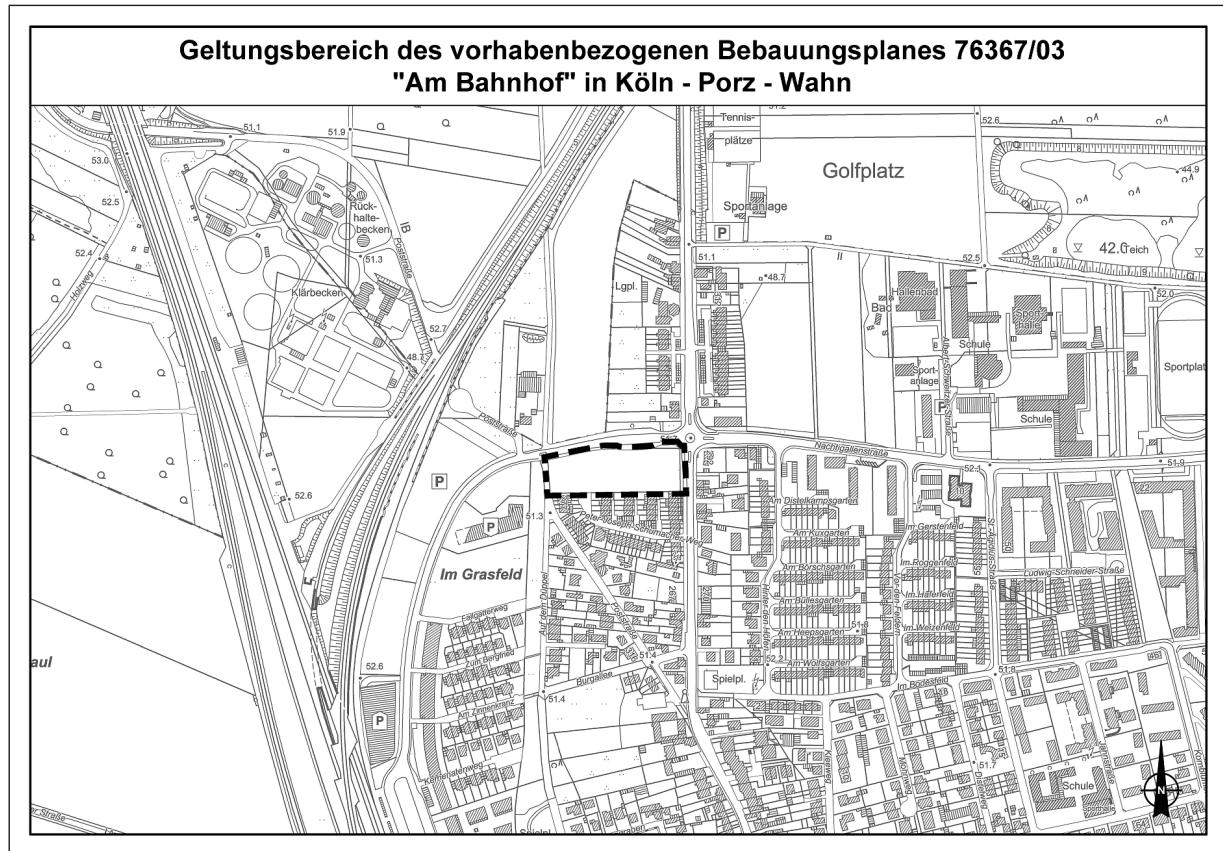
übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, per Fax an die Faxnummer 0221/221-22450, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Arten umweltbezogener Informationen

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Messbericht zur Rasterbegehung im Umfeld der Kläranlage Wahn zur Ermittlung der Geruchsimmissionen
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen der Kläranlage Wahn
- Abschlussbericht der Sachverhaltsermittlung Bodendenkmale
- Überflutungsprüfung für das Auftreten eines Starkregenereignisses
- Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser
- Gutachterliche Stellungnahme zur Wiederverwertbarkeit von Boden
- Luftschatstoffprognose zu den verkehrsbedingten Immissionen gemäß 39. BImSchV
- Schalltechnische Untersuchung zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehr sowie zu den maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109
- Ergänzende Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung zur Beurteilung der Auswirkungen des Kitastellplatzes und zur aktualisierten Gebietsaufteilung (Wohnen und Gewerbe)
- Gutachten zur Beurteilung des Baugrunds
- Verkehrsgutachten zur Kindertagesstätte im Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Landschaftspflegerischer Begleitplan und Deckblatt mit Anpassungen
- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe I)
- Ein Umweltbericht, der sich mit folgenden Themen befasst:
Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden; Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, Biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (hier: Lärm, Altlasten, Erschütterungen, sonstige Gesundheitsbelange/Risiken, Besonnung), Kultur- und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen, Abfälle und Abwässer, Erneuerbare Energien/Energieeffizienz, Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, Wechselwirkungen, Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen, Eingriffsregelung, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Stoffe und Techniken, In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen);
- Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus vorherigen Verfahrensschritten.



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

168 Wirksamwerden der 248. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: "Am Bilderstöckchen" in Köln-Bilderstöckchen

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2025 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) festgestellt:

248. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Köln-Nippes, Arbeitstitel: "Am Bilderstöckchen" in Köln-Bilderstöckchen

Änderungsbereich

Der ca. 0,9 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Köln-Nippes, Stadtteil Bilderstöckchen.

Der Änderungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Grünfläche „Klimapark“,
- im Osten durch die Bebauung entlang der Vogensenstraße,
- im Süden durch die Bebauung entlang der Straße Am Bilderstöckchen und
- im Westen durch die Escher Straße und den Knotenpunkt Äußere Kanalstraße/ Robert-Perthel-Straße.

Mit Antrag vom 25.06.2025 wurde der Bezirksregierung Köln die 248. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 BauGB vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 15.07.2025 die Genehmigung für diese Änderung.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 248. Änderung des FNP wirksam.

Die 248. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadtplanungsamtes (s. unter https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/stadtplanungsamt?cnw_autotranslate=de) zur dauernden Einsichtnahme bereit. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Emailadresse fnp@stadt-koeln.de oder der Telefonnummer 0221/221-25723 wird gebeten.

Hinweis zur Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

- „Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Der Flächennutzungsplan steht unter <https://www.stadt-koeln.de/artikel/07080/index.html> online zur Verfügung.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Köln, den 9. August 2025
Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

**169 Wirksamwerden der 235. Flächennutzungsplanänderung
nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: "Östlich im Falkenhorst" in Köln-Porz-Urbach

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 3. April 2025 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) festgestellt:

235. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Köln-Porz, Arbeitstitel: "Östlich im Falkenhorst" in Köln-Porz-Urbach

Änderungsbereich

Der ca. 6,7 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Köln-Porz, Stadtteil Porz-Urbach.

Der Änderungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Schubertstraße und den Friedhofsparkplatz,
- im Osten durch die Friedhofserweiterungsfläche,
- im Süden durch die Kennedystraße und
- im Westen durch die Straße Im Falkenhorst.

Mit Antrag vom 12.05.2025 wurde der Bezirksregierung Köln die 235. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 BauGB vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 05.06.2025 die Genehmigung für diese Änderung.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 235. Änderung des FNP wirksam.

Die 235. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadtplanungsamtes (s. unter https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/stadtplanungsamt?cnw_autotranslate=de) zur dauernden Einsichtnahme bereit. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Emailadresse fnp@stadt-koeln.de oder der Telefonnummer 0221/221-25723 wird gebeten.

Hinweis zur Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

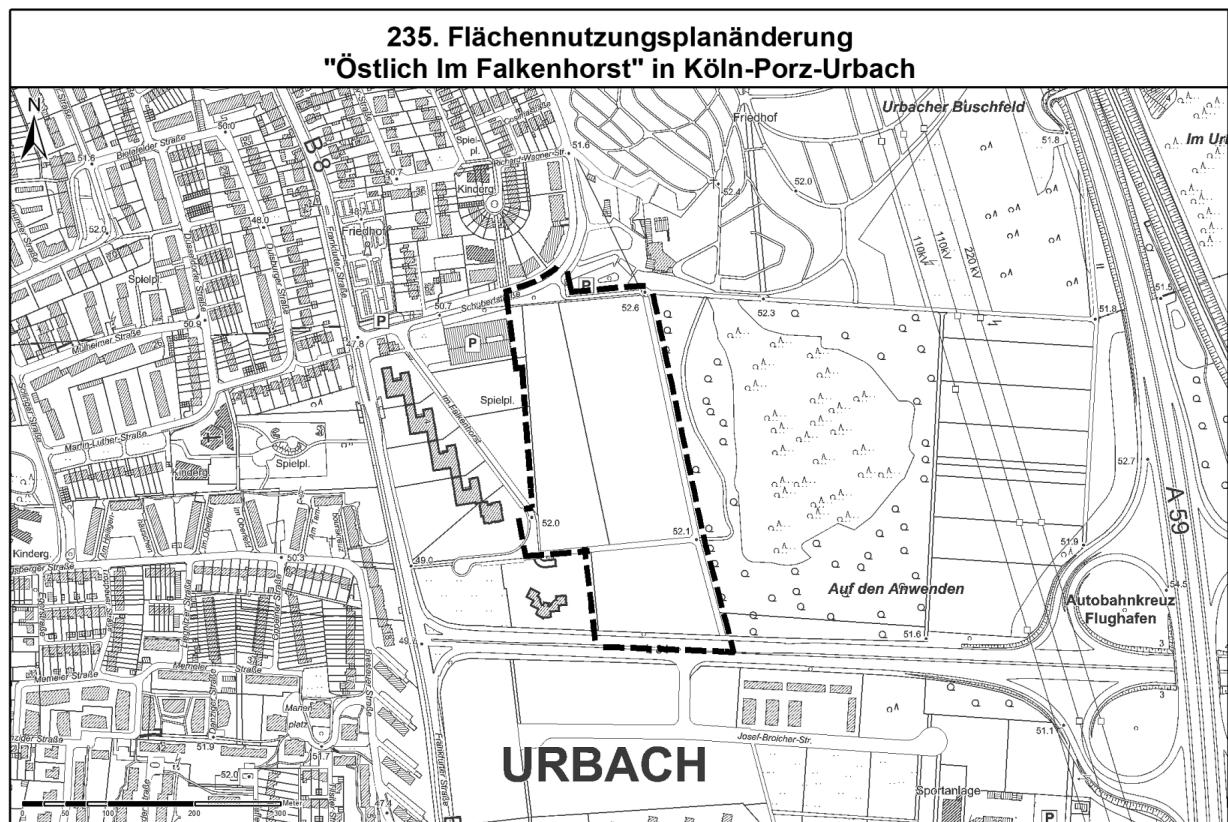
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Der Flächennutzungsplan steht unter <https://www.stadt-koeln.de/artikel/07080/index.html> online zur Verfügung.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Köln, den 8. August 2025
Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

170 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan

Arbeitstitel: Salmstraße in Köln-Poll

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den am 16.10.2003 gefassten und am 19.11.2003 ortsüblich bekanntgemachten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren für das Gebiet zwischen der Grundstücke Salmstraße 24 bis 36 samt Hinterland, Salmstraße 70 bis 78 a und Salmstraße 41 bis 67 sowie das Hinterland der Grundstücke Auf dem Sandberg 43 bis 49 in Köln-Poll – Arbeitstitel: Salmstraße in Köln-Poll nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.

Das ca. 2,4 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Porz, Stadtteil Poll. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Ziel der ursprünglichen Planung unter dem Arbeitstitel: „Salmstraße in Köln-Poll“ war unter anderem die Ermöglichung einer zwei- bis dreigeschossigen Wohnbebauung auf der Westseite der Salmstraße, die inzwischen auf Grundlage von § 34 BauGB errichtet wurde. Weitere Ziele waren die mindergenutzten bzw. unbebauten östlich der Salmstraße gelegenen Grundstücke im Sinne der Rahmenplanung Poll zu entwickeln. Ebenso sollte eine fußläufige Verbindung zwischen dem Kindergarten Käulchensweg und der Grundschule am Schulpfad hergestellt werden.

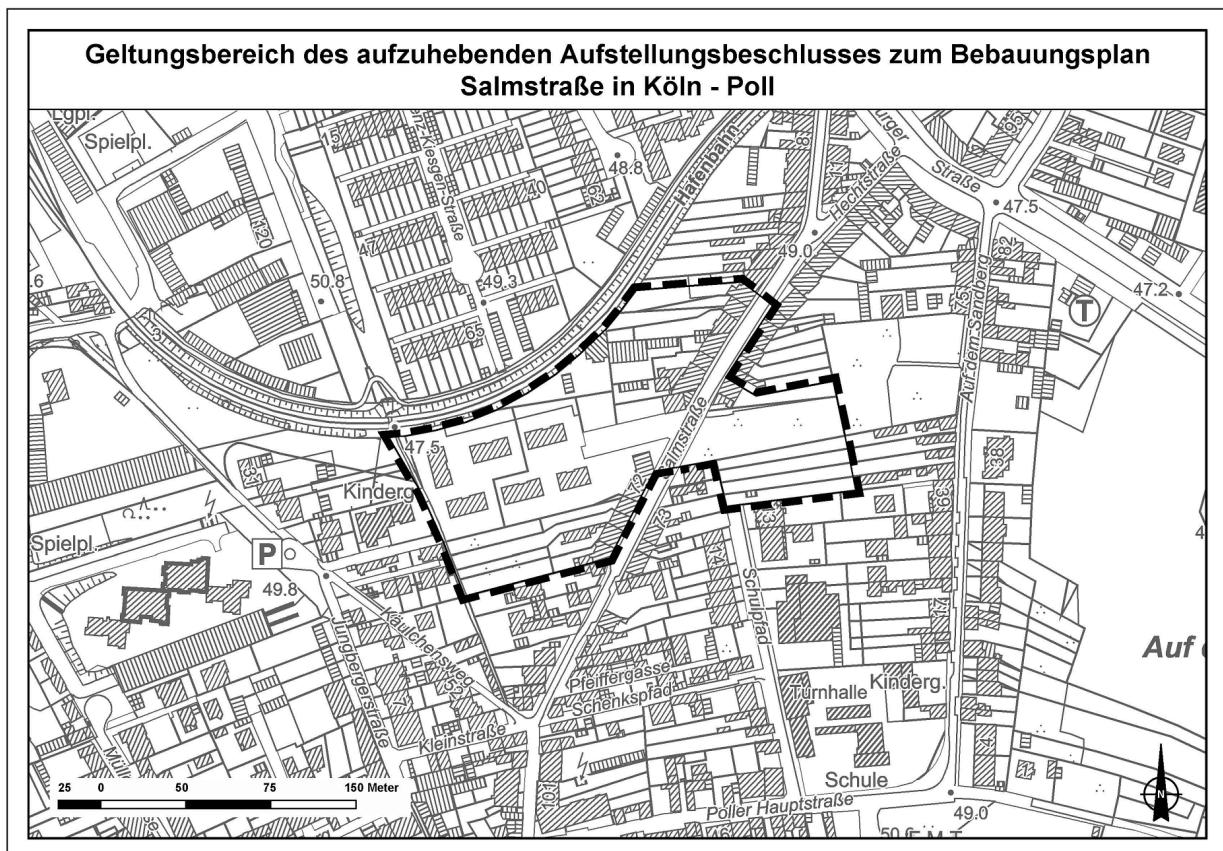
Die Einbeziehung privater Wohngrundstücke mit tiefen, dauerhaft entwicklungsfähigen Gartenbereichen in die Planung führte aufgrund unterschiedlicher privater Partikularinteressen nicht zu einem Konsens. Daher konnten über den Aufstellungsbeschluss hinaus keine weiteren formellen Planungsfortschritte erzielt werden.

Mit der Genehmigung nach § 34 BauGB und Realisierung des Wohnbauvorhabens Salmstr. 70–72 ist das ursprüngliche Bebauungsplanverfahren jedoch obsolet geworden. Aus den vorgenannten Gründen wurde dieser Aufstellungsbeschluss aufgehoben.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist auf der planungsrechtlichen Grundlage nach § 34 BauGB gewährleistet – ein Planerfordernis im Sinne des § 1 Absatz 3 BauGB besteht gegenwärtig nicht.

Köln, den 9. August 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

171 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Siedlung Helmholtzstraße in Köln-Porz

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den am 29.07.2003 vom Stadtentwicklungsausschuss gefassten und am 11.08.2003 im Amtsblatt bekanntgemachten Aufstellungsbeschluss für das Gebiet zwischen Humboldtstraße, Siemensstraße, Einsteinstraße, südlich der Realschule, Planckstraße, Siemensstraße, Ohmstraße, Alfred-Nobel-Straße, Röntgenstraße bis zum Fußweg nördlich Hausnummer 3, Fußweg, Im Porzer

Feld bis nördliche Grundstücksgrenze Im Porzer Feld 12 bis 18, südliche Grundstücksgrenze Ohmstr. 42, Ohmstraße und Voltastraße in Köln-Porz – Arbeitstitel: „Siedlung Helmholtzstraße“ in Köln-Porz – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.

Das ca. 15,5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Porz, Stadtteil Porz. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

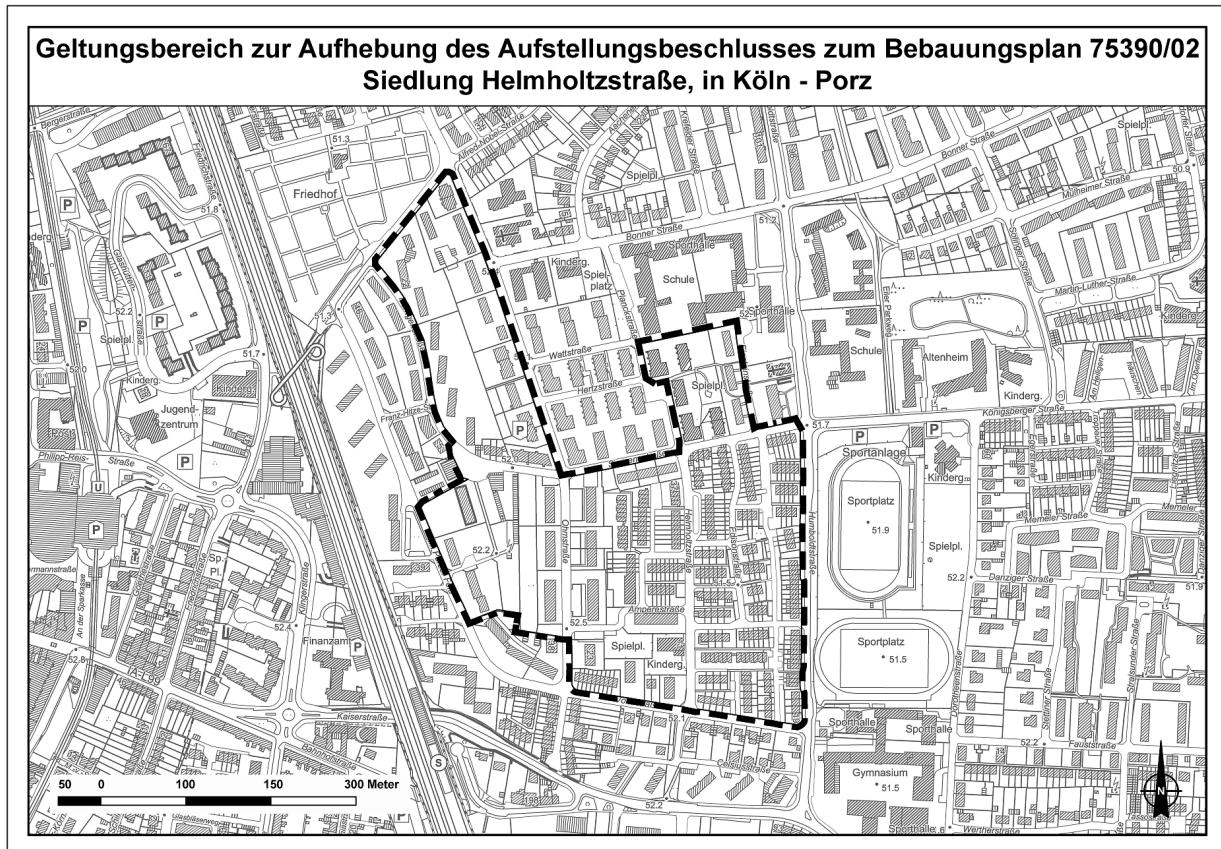
Damaliges Ziel der Planung war es, die bestehende Siedlung in ihrer gewachsenen Struktur städtebaulich sinnvoll zu sichern und im Bereich der zum Teil sehr großen Grundstücke eine maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen.

Durch einen städtebaulichen Vertrag sowie den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75395/02, der das Plangebiet flankiert, hat sich das Plangebiet so entwickelt, dass eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens städtebaulich nicht notwendig ist.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf der planungsrechtlichen Grundlage nach § 34 BauGB gewährleistet ein Planerfordernis im Sinne des § 1 Absatz 3 BauGB gegenwärtig nicht. Aus den vorgenannten Gründen wurde dieser Aufstellungsbeschluss aufgehoben.

Köln, den 9. August 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

172 Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan

Arbeitstitel: Coty-Areal in Köln-Bickendorf

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet südwestlich der Venloer Straße, südlich des Akazienwegs, östlich der Bahntrasse der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK), nördlich der Wilhelm-Mauser-Straße – Arbeitstitel: Coty-Areal in Köln-Bickendorf – aufzustellen mit dem Ziel, ein urbanes Gebiet mit Gewerbe, Wohnen, Kindertagesstätten, Nahversorgung, sozialen und kulturellen Nutzungen, Anlagen zur Energieversorgung, öffentlichen Grün- und Spielflächen sowie Verkehrsflächen festzusetzen.

Das ca. 1,7 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Ehrenfeld, Stadtteil Bickendorf. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

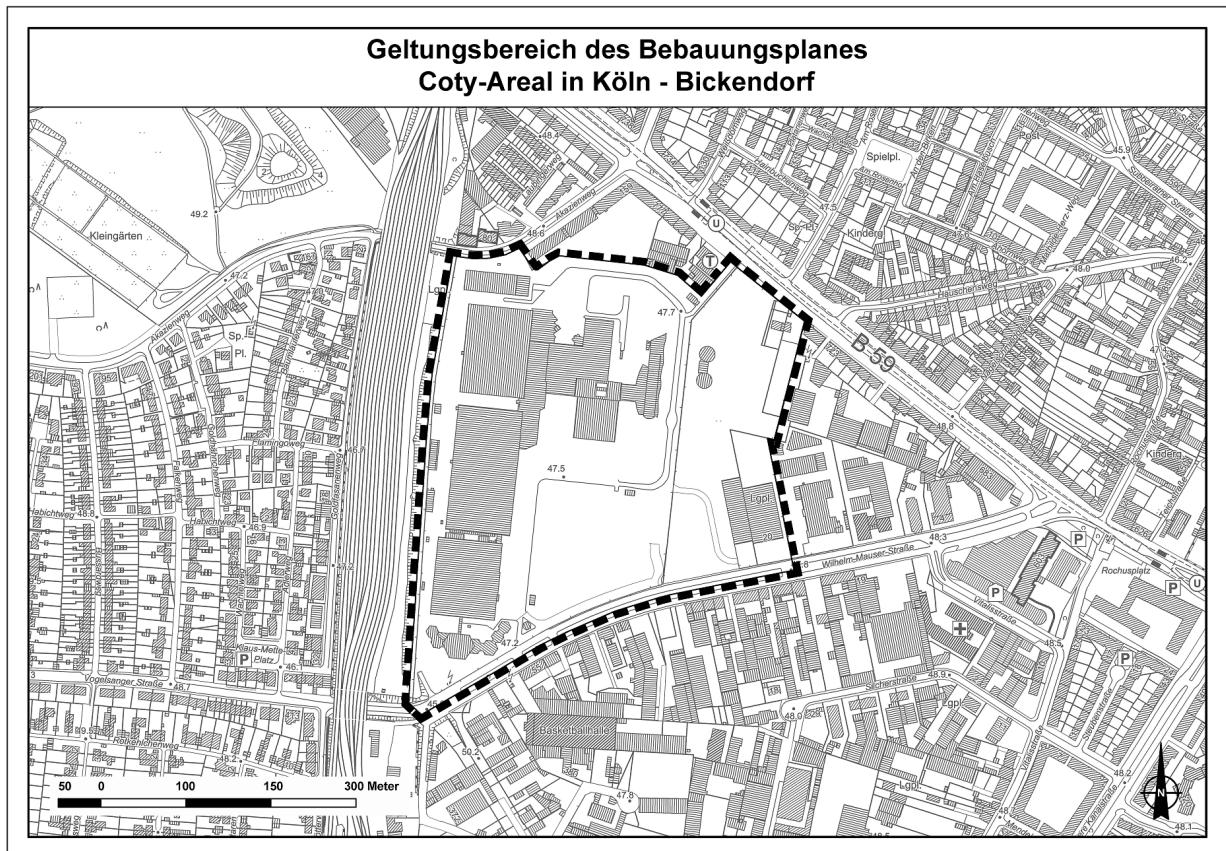
Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet wurde zuletzt von der Firma Coty Inc. als Produktionsstandort für Parfüm genutzt. Die Produktion wurde 2021 eingestellt. Die neue Eigentümerin plant eine städtebauliche Neuordnung und Umnutzung des Areals.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein zeitgemäßes, lebendig-urbanes Quartier mit einer gemischten Nutzung aus Gewerbe zur Ansiedlung von innerstädtischen Handwerksbetrieben und emissionsarmer Produktion, Wohnen, sozialer Infrastruktureinrichtungen sowie Grün- und Spielflächen zu entwickeln.

Köln, den 9. August 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

173 Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan

Arbeitstitel: Sternengasse in Köln-Altstadt/Süd

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB einen Bebauungsplan für das Gebiet westlich der Hohe Str., nördlich der Sternengasse, östlich der Neuköllner Str. und südlich der Cäcilienstraße – Arbeitstitel: Sternengasse in Köln-Altstadt/Süd – aufzustellen mit dem Ziel, Vergnügungsstätten auszuschließen, Werbeanlagen zu reglementieren und Baumstandorte zu sichern.

Das ca. 2,1 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Innenstadt, Stadtteil Altstadt/Süd. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

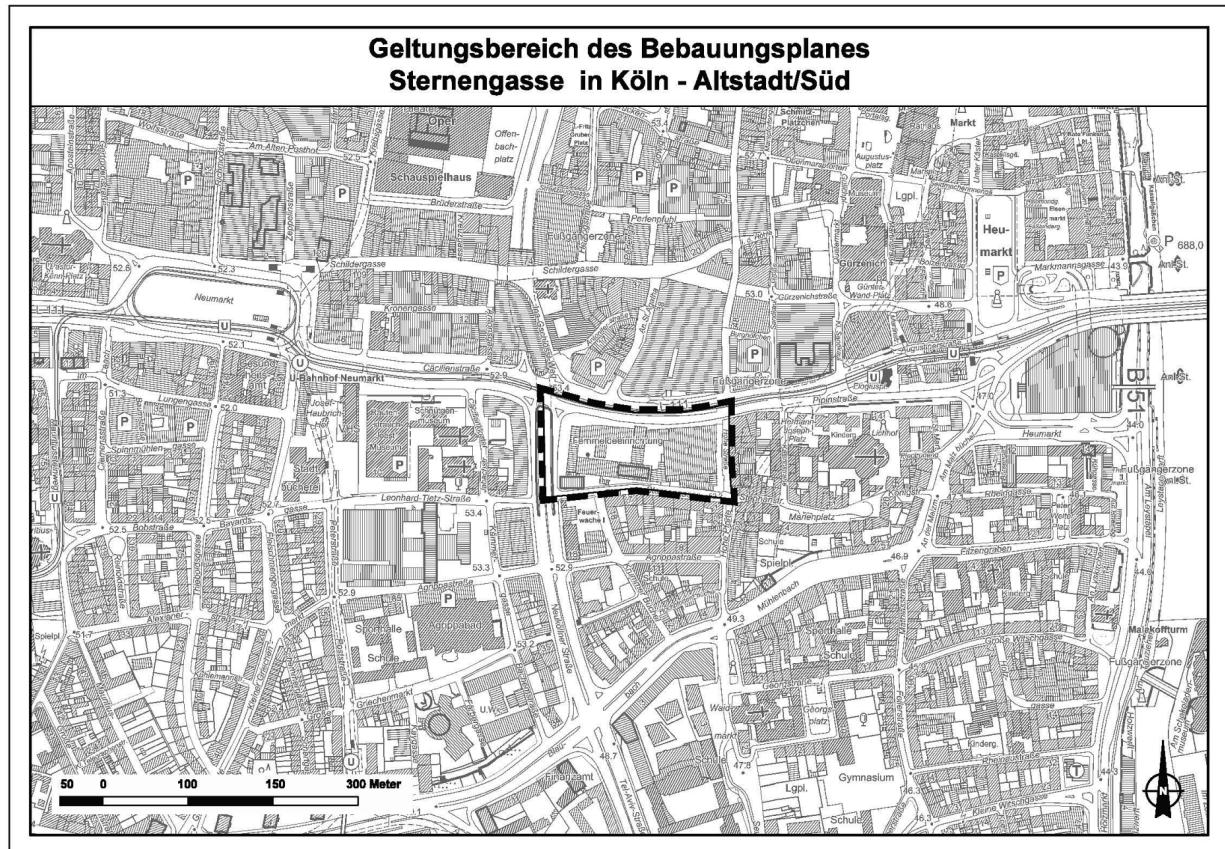
Ziel der Planung ist es, die Ansiedlung von Vergnügungsstätten auszuschließen, um die Wohn- und Arbeitsqualität sowie das städtebauliche Gefüge zu sichern. Des Weiteren ist eine angemessene Reglementierung von Werbeanlagen erforderlich, um das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen. Nicht zuletzt soll wertvoller Baumbestand im Geltungsbereich durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden. Zudem ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob ergänzend Regelungen zu (großflächigem) Einzelhandel sowie zur Höhenentwicklung getroffen werden müssen.

Hinweis

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Köln, den 9. August 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

174 Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss des Stadtentwicklungs- ausschusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Deutz-Mülheimer-Straße 30 in Köln-Deutz

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB einen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Deutz-Mülheimer-Straße, den Abfahrten der Zoobrücke/ B55a bzw. dem Messekreisel in Köln-Deutz – Arbeitstitel: "Deutz-Mülheimer Straße 30" – aufzustellen mit dem Ziel gewerbliche (überwiegende Büro-) Nutzung festzusetzen und beschließt auf Antrag der Vorhabenträgerin nach §12 Absatz 2 BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Das ca. 1,2 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Innenstadt, Stadtteil Deutz. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1, § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Anlass und Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, auf dem Grundstück an der Deutz-Mülheimer Straße aufgrund des weiteren Unternehmenswachstums der Flossbach von Storch SE ein Hochhaus für die neue Unternehmenszentrale mit ca. 1.000 Arbeitsplätzen zu errichten. Das gesamte Areal soll eine oberirdische Bruttogeschossfläche von ca. 45.000 m² aufweisen und neben der Unternehmenszentrale weitere Büronutzungen sowie u.a. einen Gastronomiebereich umfassen.

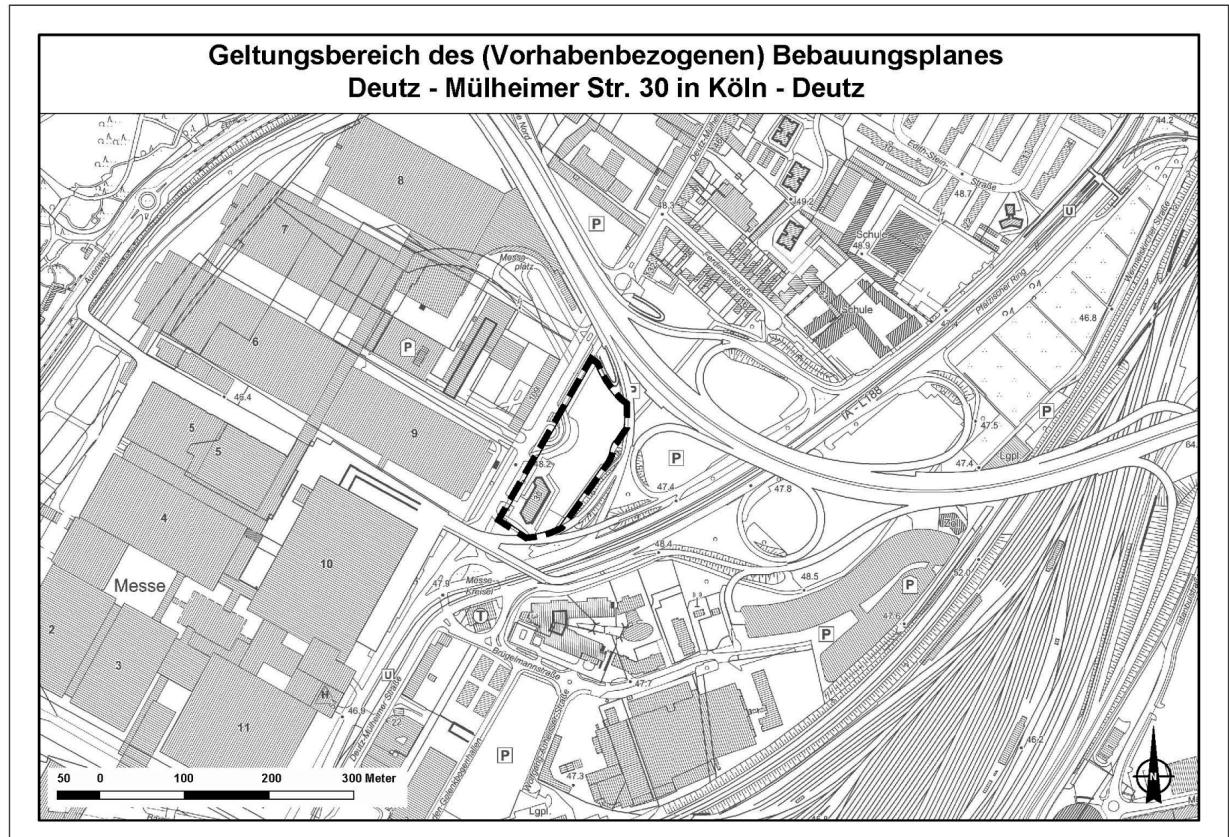
Hinweis

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Am 23.09.2024 fand in einer Abendveranstaltung die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt. In dieser wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichtet und konnte sich informieren. Eine Beteiligung war im Zeitraum vom 23.09.2024 – 09.10.2024 möglich.

Köln, den 8. August 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

175 Einleitungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Aufhebung)
Arbeitstitel: Autohaus Robert-Perthel-Straße in Köln-Longerich/-Bilderstöckchen

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64494/02 für das Gebiet Heinrich-Pesch-Straße, westliche Grenze der öffentlichen Grünfläche, Robert-Perthel-Straße und Ruth-Hallensleben-Straße in Köln-Longerich/-Bilderstöckchen – Arbeitstitel: Autohaus Robert-Perthel-Straße in Köln-Longerich/-Bilderstöckchen – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Das ca. 0,8 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Nippes, Stadtteil Longerich/-Bilderstöckchen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

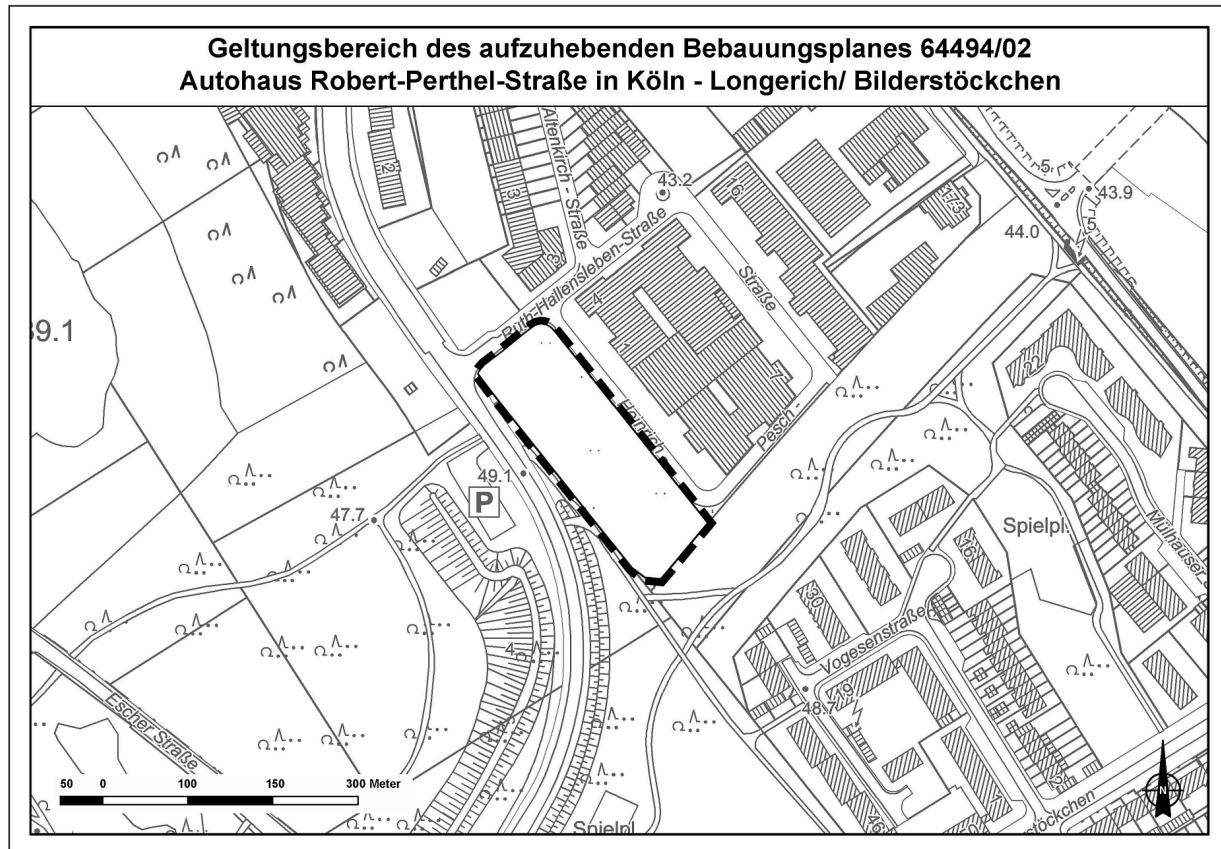
Das Plangebiet, derzeit als Gewerbegebietsfläche für ein Autohaus festgesetzt, soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Da die ursprüngliche Planungsabsicht aufgegeben wurde, muss der bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplan aufgehoben werden.

Ziel der Planung ist es, den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 64496.02 wieder aufzulösen zu lassen, welcher eine Gewerbegebietsfläche unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzung festsetzt.

Vorgesehen ist die Errichtung einer Dreifachturnhalle für den Interimsschulstandort der Gesamtschule Nippes im Bürgerpark Nord mit einer möglichen Anschlussnutzung als Bürostandort.

Köln, den 8. August 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

176 Aufstellungsbeschluss des Rates für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Oskar-Jäger-Straße südlich Low Line
in Köln-Ehrenfeld/Braunsfeld

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2025 unter anderem beschlossen:

Der Rat beschließt nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB einen Bebauungsplan für das Gebiet südlich der angrenzenden Gewerbebebauung (Oskar-Jäger-Str. 147, 145, 143 a, b, c, d, e und h; Widdersdorfer Str. 217, 215, 205, 211, 191, 189, 187), westlich der Oskar-Jäger-Straße, nördlich der gewerblich genutzten Grundstücken (Oskar-Jäger-Str. 115, 117, 119, 121, 123; Stolberger Str. 90a) und östlich der Stolberger Str. sowie der brachliegenden Grundstücken (Stolberger Str. 90e) – Arbeitstitel: Oskar-Jäger-Straße südlich Low Line in Köln-Ehrenfeld / Braunsfeld – aufzustellen mit dem Ziel, ein urbanes Gebiet mit Wohnen, Gewerbe, einer Kindertagesstätte sowie öffentlichen Grün- und Spielflächen festzusetzen.

Das ca. 4,0 ha große Bebauungsplangebiet liegt in den Stadtbezirken Köln-Ehrenfeld und Köln-Lindenthal, Stadtteile Ehrenfeld und Braunsfeld. Die genaue Abgrenzung

des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1, § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet, derzeit mit heterogen gewerblich genutzten Gebäuden unterschiedlicher Baujahre bebaut, wird auf den vorhandenen unbebauten Bereichen überwiegend als Parkplatzflächen genutzt, weshalb das Grundstück derzeit nahezu vollständig versiegelt ist.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Stadtquartier mit gemischter Nutzung aus Wohnen, Gewerbe, einer Kindertagesstätte sowie öffentlichen Grün- und Spielflächen zu schaffen.

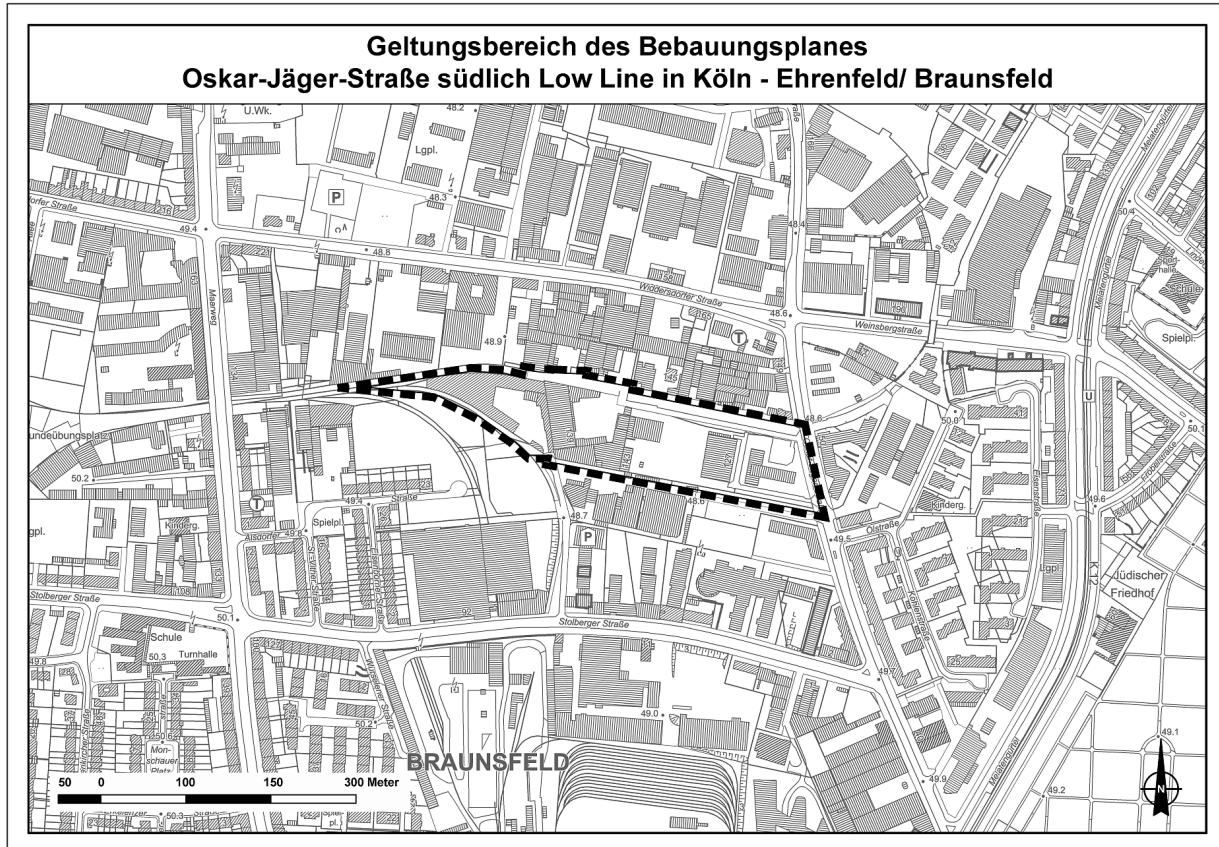
Hinweis

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

In einer Abendveranstaltung, die zu einem späteren Zeitpunkt gesondert veröffentlicht wird, soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichtet und informiert werden.

Köln, den 8. August 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

**177 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung
eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan**
Arbeitstitel: Oskar-Jäger-Straße 2. Änderung in Köln-Braunsfeld/
Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den am 24.03.1992 durch den Rat gefassten und am 06.04.1992 ortsüblich bekanntgemachten Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.63450/03 (63450/03-00-02) für das Gebiet zwischen Stolberger Straße, Oskar Jäger-Straße, Melatengürtel, Scheidtweilerstraße und KVB-Betriebshof – Arbeitstitel: Oskar-Jäger-Straße 2. Änderung in Köln-Braunsfeld/Ehrenfeld – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.

Das ca. 10 ha große Bebauungsplangebiet liegt in den Stadtbezirken Köln-Lindenthal und Köln-Ehrenfeld, Stadtteile Braunsfeld und Ehrenfeld. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Zu Beginn des Jahres 1992 hat der Rat der Stadt Köln einen Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63450/03 in Köln Braunsfeld/Ehrenfeld mit dem Ziel gefasst, den Bereich Stolberger Straße, Oskar-Jäger-Straße, Melatengürtel und Scheidtweilerstraße einer höherwertigen und intensiveren gewerblichen Nutzung zuzuführen. Der Anlass hierzu war, die seinerzeit geplanten Erweiterungen eines ansässigen Automobilbetriebes an der Oskar-Jäger-Straße/ Melatengürtel zu ermöglichen und planungsrechtlich zu sichern. Dennoch sind auf der Grundlage des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 63450/03 in den Jahren 1994/1995 Abriss-/ Baugenehmigungen und Befreiungen positiv beschieden und erteilt worden. Die geplanten Erweiterungsbauten sind auf dieser Grundlage realisiert worden.

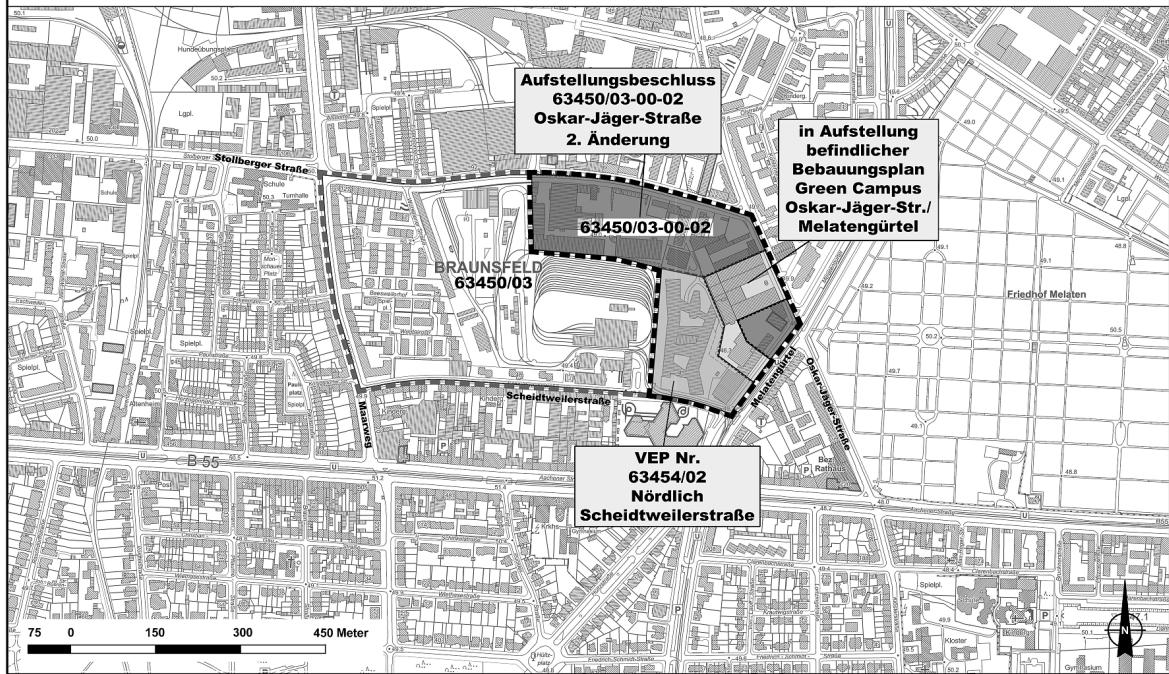
Die geplante 2. Änderung wurde seither nicht weiterverfolgt und weitere Planungsschritte nicht erzielt worden. Aus den vorgenannten Gründen wird dieser Aufstellungsbeschluss aufgehoben.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung für das Gebiet ist durch die rechtsgültigen Bebauungspläne 63450/03, 63454/02 (VEP) und den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Green Campus Oskar-Jäger-Straße/Melatengürtel“ gewährleistet.

Köln, den 9. August 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

Geltungsbereich zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63450/03 (63450/03-00-02) Oskar-Jäger-Straße 2. Änderung in Köln - Braunsfeld / Ehrenfeld



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

**178 Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
249. Änderung des Flächennutzungsplans**
Arbeitstitel: „Brombeergasse“ in Köln-Worringen

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, für den im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Bereich, der begrenzt wird durch die Brombeergasse im Nordwesten, die Bebauung entlang der Alten Neusser Landstraße im Nordosten sowie landwirtschaftliche Flächen südöstlich des Senfweges und südwestlich der Straße Schmaler Wall eine Planänderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – mit dem Arbeitstitel: „Brombeergasse“ in Köln-Worringen – aufzustellen.

Der circa 7,2 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Köln-Chorweiler, Stadtteil Worringen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

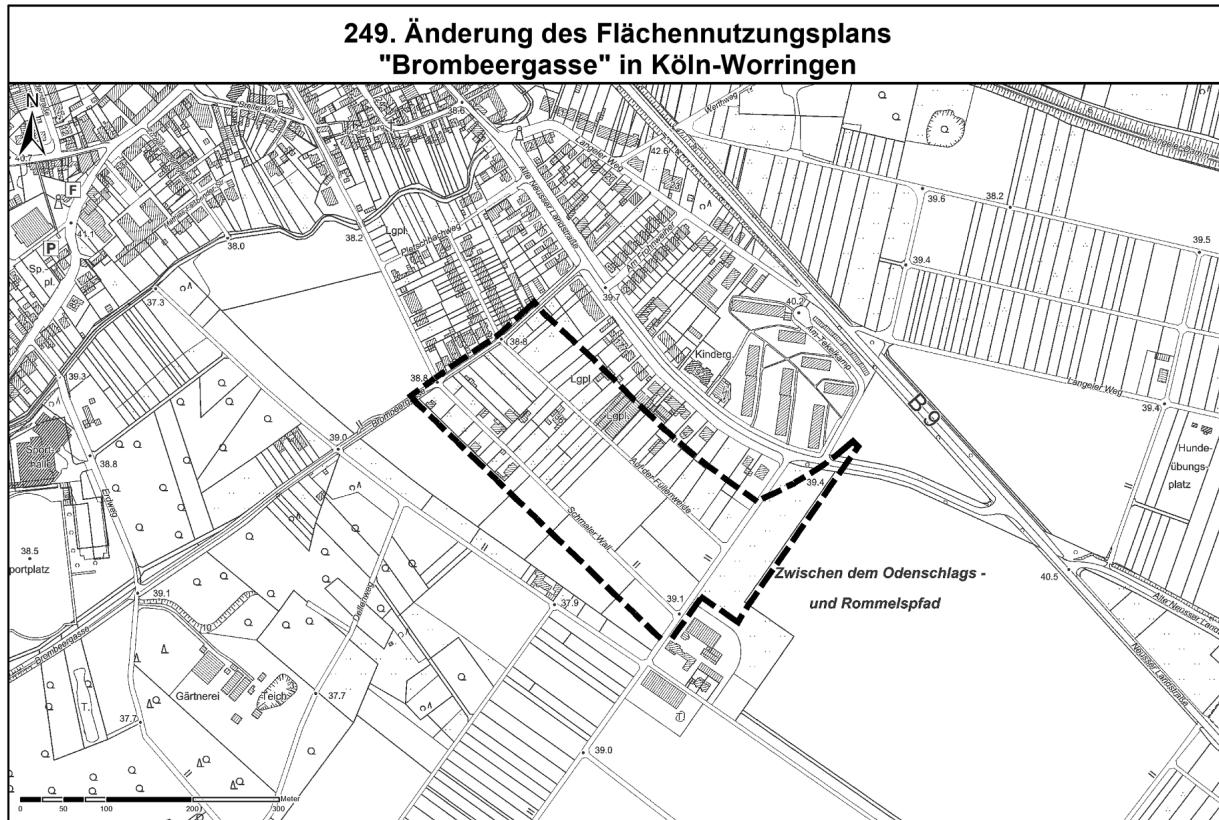
Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Grünfläche und „Vorrangfläche für Kompensationsmaßnahmen“ dargestellt und genutzt.

Ziel der Planung ist es, eine Wohnbaufläche und ein Signet „Kindereinrichtung“ darzustellen.

Die Planung ist Teil einer Fläche aus dem Stadtentwicklungskonzept Wohnen (STEK Wohnen) für die Schaffung von Wohnraum und setzt damit diese Ziele um.

Köln, den 8. August 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

179 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Am Bilderstöckchen in Köln-Bilderstöckchen

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64492/01, Arbeitstitel Am Bilderstöckchen in Köln-Bilderstöckchen, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorgenannte Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlage

§ 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 0,9 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Nippes, Stadtteil Bilderstöckchen.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Grünfläche „Klimapark“,
- im Osten durch die Bebauung entlang der Vogesenstraße,
- im Süden durch die Bebauung entlang der Straße Am Bilderstöckchen,
- im Westen durch die Escher Straße und den Knotenpunkt Äußere Kanalstraße/ Robert-Perthel-Straße,
- sowie hinsichtlich extern festgesetzter Ausgleichsflächen im Stadtbezirk Rodenkirchen, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 007, Flurstück 308

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 64492/01 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch kann vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden.

Um mögliche Wartezeiten zu vermeiden, kann gerne unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vorab ein Termin vereinbart werden.

Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser ebenfalls unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

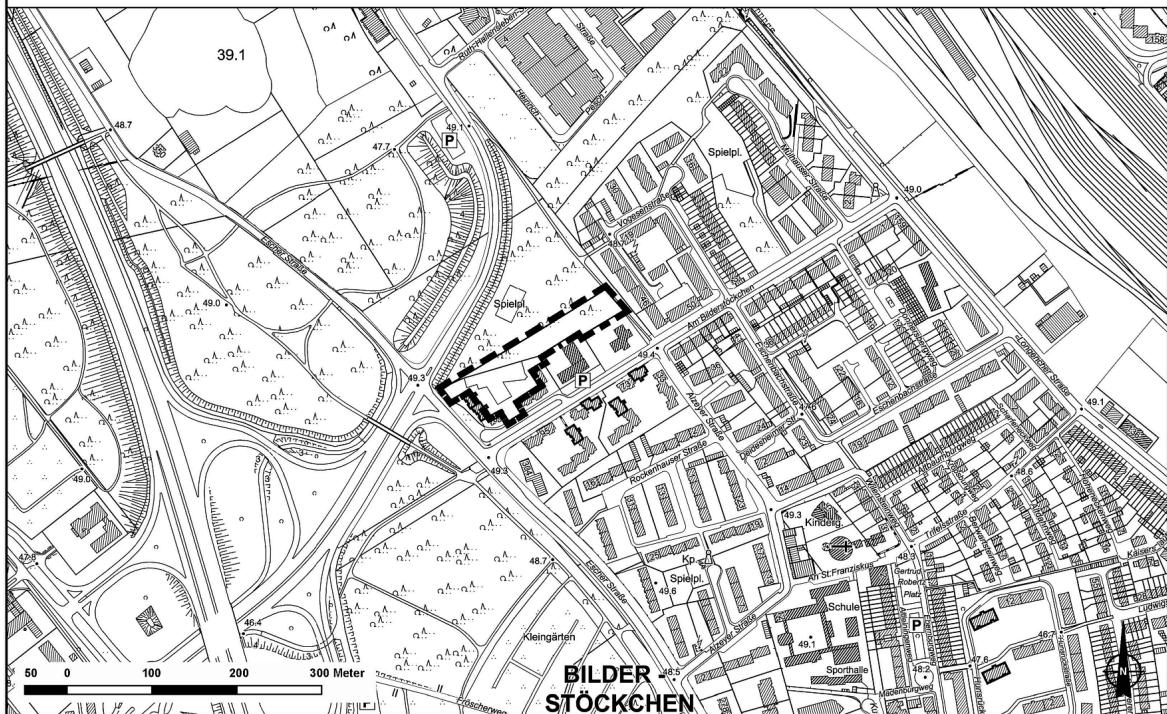
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 22. August 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

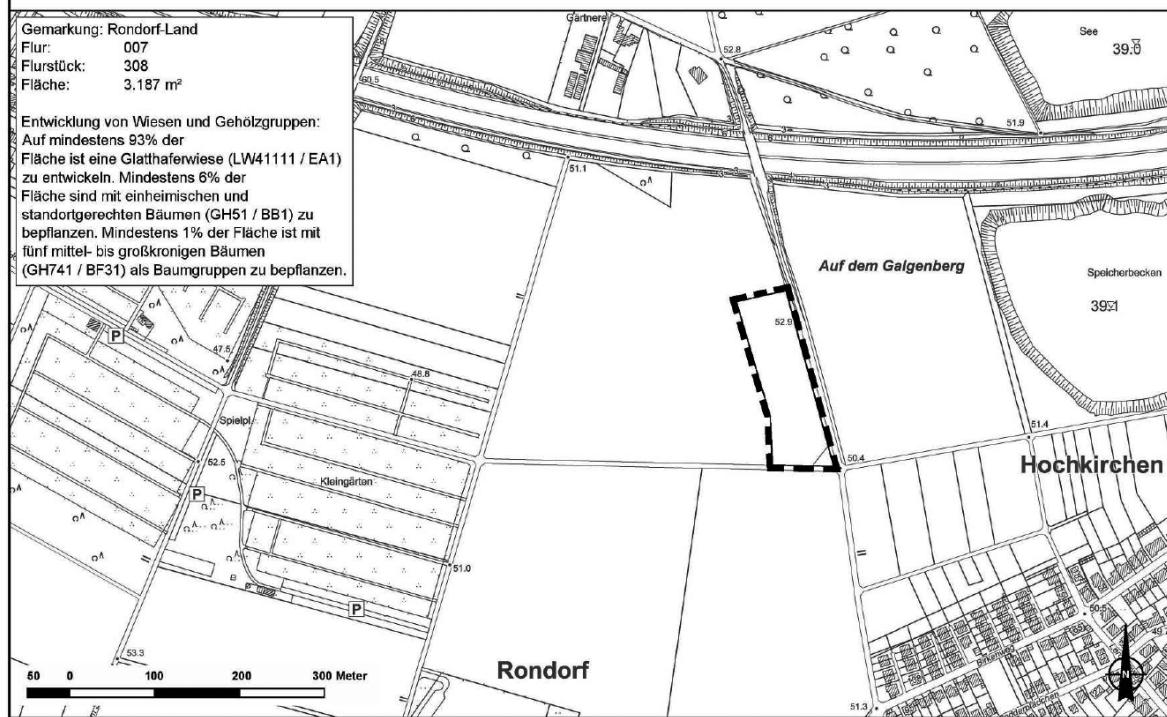
**Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 64492/01
Am Bilderstöckchen in Köln - Nippes**



**Lage der externen Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan 64492/01
Am Bilderstöckchen in Köln - Bilderstöckchen**

Gemarkung: Rondorf-Land
Flur: 007
Flurstück: 308
Fläche: 3.187 m²

Entwicklung von Wiesen und Gehölzgruppen:
Auf mindestens 93% der Fläche ist eine Glathaferwiese (LW41111 / EA1) zu entwickeln. Mindestens 6% der Fläche sind mit einheimischen und standorgerechten Bäumen (GH51 / BB1) zu bepflanzen. Mindestens 1% der Fläche ist mit fünf mittel- bis großkronigen Bäumen (GH741 / BF31) als Baumgruppen zu bepflanzen.



Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

**180 Kommunalwahl am 14. September 2025 in Köln
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in
das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

Öffentliche Bekanntmachung vom 19.08.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.08.19_0154-01_kommunalwahl25_einsicht_waehlerverzeichnis_wahlscheine.pdf

**181 Wahlbekanntmachung
Kommunalwahl am 14. September 2025**

Öffentliche Bekanntmachung vom 19.08.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.08.19_0155-01_kommunalwahl25_wahlbekanntmachung.pdf

**182 Integrationsratswahl am 14. September 2025 in Köln
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in
das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

Öffentliche Bekanntmachung vom 19.08.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.08.19_0156-01_irw2025_waehlerverzeichnis_wahlscheine.pdf

**183 Wahlbekanntmachung
Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln 2025**

Öffentliche Bekanntmachung vom 19.08.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.08.19_0157-01_irw2025_wahlbekanntmachung.pdf

**184 Bekanntmachung
Mitglied des Rates der Stadt Köln, Wahlperiode 2020/2025**

Öffentliche Bekanntmachung vom 21.08.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.08.21_0158-02_mandatswechsel_rat.pdf

**185 Allgemeinverfügung
Verbot des Mitföhrens von Drohnen anlässlich der Kölner Lichter**

Öffentliche Bekanntmachung vom 19.08.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.08.19_0153-01_av_drohnenmitfuehrverbot_koelner_lichter.pdf

186 Jahresabschluss 2024 der Kölner Seilbahn GmbH

Öffentliche Bekanntmachung vom 18.08.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.08.18_0151-01_ja2024_koelner_seilbahn_gmbh.pdf

**187 Jahresabschluss der Westigo GmbH
Eisenbahnverkehrsunternehmen zum 31. Dezember 2024**

Öffentliche Bekanntmachung vom 18.08.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.08.18_0152-01_ja2024_westigo_gmbh.pdf

Stadt Köln, Amt für Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Obenmarspforten 21, 50667 Köln
ZKZ 02663, CLASSIC +2, PRESSEPOST, Deutsche Post 

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter:
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
<https://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter:
<https://www.stadt-koeln.de/oefentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.